

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner 32. Sitzung am **16.12.2013** unter Punkt 4 der Tagesordnung einstimmig, die Geschäftsordnung der Gemeinde Kaltenbach mit sofortiger Wirksamkeit (Ablauf des Tages der Kundmachung) wie folgt zu erlassen:

## GESCHÄFTSORDNUNG der Lawinenkommission Kaltenbach

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl.Nr. 104/1991 idF LGBL.Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Kaltenbach aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Sitzung vom 16.12.2013 nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Kaltenbach:

### § 1

#### Aufgabe

- 1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:
  - a) den Bürgermeister im Sinne des §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
  - b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
  - c) auf Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers im Teil des Schigebietes, das die Gemeinden Kaltenbach und Ried im Zillertal betrifft, die Lawinensituation zu beurteilen.

### § 2

#### Zusammensetzung

- 1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglieder der Lawinenkommission zu besorgen.

# GEMEINDE KALTENBACH

---

- 2) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und ausreichend qualifizierten weiteren Mitgliedern (mindestens jedoch zwei).

## § 3

### Örtlicher Wirkungsbereich

- 1) Die Aufgabe der Lawinenkommission Kaltenbach erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kaltenbach sowie auf den gemeindemäßigen Anteil des organisierten Schiraumes vom Schigebiet Hochzillertal, der Gemeinde Ried im Zillertal.

Über den gemeindemäßigen Anteil der Zillertaler Höhenstraße wird von der Gemeinde Kaltenbach ab dem Bereich „Nock“ eine generelle Wintersperre verhängt. Die Zillertaler Höhenstraße ist deshalb als Verkehrsweg als solches, nicht von der Lawinenkommission Kaltenbach zu beurteilen.

## § 4

### KONSTITUIERENDE SITZUNG

- 1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammenhang festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt.

Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

## § 5

### Einberufung der Mitglieder

- 1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Kaltenbach oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung telefonisch oder per SMS zu erfolgen.
- 2) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
  - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht
  - b) die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen
  - c) der Lift- und Seilbahnbetreiber um Beurteilung der Lawinensituation ersucht,
  - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- 3) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

# GEMEINDE KALTENBACH

---

- 4) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

## § 6

### Zustandekommen der Beschlüsse

- 1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- 2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.  
Wenn es erforderlich ist, kann bei Gefahr in Verzug, auch 1 Mitglied der Lawinenkommission die Sperre des betroffenen Gebietes veranlassen.  
Die Aufhebung einer Sperre muss von mindestens 3 Mitgliedern beschlossen werden.
- 3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem Sachverständigenvorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigenen Messungen sowie Beobachtungen und Berichte vom Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

## § 7

### Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend ein Mitglied der Kommission sein.  
Die täglichen Aufzeichnungen der Lawinenkommission werden im LWDKIP geführt, jedes Mitglied hat das Recht dort Einschau zu halten.
- 2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
  - a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung
  - b) das Ergebnis der Beratungen und die Empfehlungen der Kommission
  - c) die wesentlichen Gründe hierfür
  - d) das Abstimmungsverhältnis
- 3) Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.

# GEMEINDE KALTENBACH

---

## § 8

### Weitergabe der Beschlüsse

- 1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekannt zugeben.

## § 9

### Diverses

- 1) Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtungen des Gemeindeamtes Kaltenbach, oder wenn notwendig der Einrichtungen des Lift- und Seilbahnbetreibers.

## § 10

### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

- 1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## § 11

### Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach über die Geschäftsordnung der Lawinenkommission Kaltenbach vom 25.02.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Gastelger Klaus



Angeschlagen 17.12.2013

Abzunehmen am: 02.01.2014

Abgenommen am: 21.10.14

